

KANTONALE COVID-REGELUNGEN: BASEL-STADT - UPDATE

Fabian Aebi

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits für den Lockdown in den Monaten April bis Juni 2020 bis zu einem gewissen Maximalzins Mietzinshilfen für Geschäfte und Restaurants im Kanton Basel-Stadt vorgesehen. Gemäss dieser Regelung mussten in Not geratene Geschäfte oder Restaurants nur ein Drittel ihrer Miete bezahlen, wenn ihr Vermieter auf ein weiteres Drittel seiner Mieteinnahmen verzichtet. Das dritte Drittel wurde auf entsprechenden Antrag hin, vom Kanton getragen (sog. Dreidrittels-Modell) (vgl. dazu unseren Newsletter vom 14. Mai 2020).

Mit Beschluss vom 3. Februar 2021 kam der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zum Ergebnis, dass sich diese Lösung bewährt hatte und genehmigte CHF 21 Millionen für eine neue Mietzinsunterstützung unter dem Dreidrittels-Modell für die Zeit **von November 2020 bis August 2021** («Mietzinshilfe II»).

Neu ist jedoch, dass sich die Mietzinshilfe auf Geschäftsmietverhältnisse beschränkt, welche direkt von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen sind. Darunter fallen namentlich Geschäfte, die ihren Betrieb oder wesentliche Teile davon einstellen müssen.

Hingegen wird nicht mehr vorausgesetzt, dass der betroffene Betrieb keinen Mitarbeitern kündigt oder sie nicht zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt. Dennoch sollen Geschäfte weiterhin alles unternehmen, um Entlassungen oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden zu vermeiden. Dies muss im Gesuch bestätigt werden.

Der monatliche Maximalbetrag von CHF 6'700 pro Monat, welcher durch den Kanton getragen wird, bleibt unverändert. Weiter muss das Mietverhältnis ungekündigt sein.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an die Vermieterinnen und Vermieter, welche auch das Gesuch einzureichen haben. Das Gesuch ist zusammen mit der von beiden Mietparteien unterzeichneten Einigung und dem geltenden Mietvertrag **bis spätestens am 31. Oktober 2021** bei Finanzdepartement einzureichen. Das elektronische Formular und die Einigungsvereinbarung werden zurzeit erarbeitet, so dass Gesuche voraussichtlich ab der ersten Märzhälfte eingereicht werden können. (vgl. <https://www.fd.bs.ch/COVID-19/mietzinshilfe-ii.html>).

Wir empfehlen, das Gesuch nach Einigung mit der Mieterschaft sobald als möglich einzureichen, um den Unterstützungsbeitrag frühzeitig zu erhalten.